

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage des § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in ihrer Sitzung am 03.09.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 wird Punkt 4.1 wie folgt neu gefasst:

- 4.1 Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. In § 6 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, die nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Nummer:

- (3) Die dezentrale Entsorgung erfolgt über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdische Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Der Verband kann auf der Grundlage des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) durch gesonderte Satzung die Pflicht zum Sammeln des Schmutzwassers auf den Grundstückseigentümer übertragen.

3. § 8 Absatz 6 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Temperatur | max. 35°C |
| 1.2 pH-Wert | 6,5 – 10 |
| 1.3 Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (0,5 h Absetzzeit) | 10 ml/l |
| 1.4 abfiltrierbare Stoffe | 500 mg/l |

1.5 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/l
1.6 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	600 mg/l
1.7 Glührückstand	2000 mg/l

4. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) sind vom Grundstückseigentümer gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dem Verband ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung seiner Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen.
- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die dauerhafte Dichtheit erbracht wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

5. § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Dabei ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben dem Verband zu überlassen. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
Die Nachweisführung gegenüber dem Verband für eine ordnungsgemäße Schlammensorgung für Abwasseranlagen, in denen sonstige Klärschlämme (z.B. Rottegut) entstehen, obliegt dem Betreiber. Diese sonstigen Klärschlämme unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
- b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem Verband vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband bzw. des von ihm Beauftragten, die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung anzuzeigen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zörbig, den 04.09.2008

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel